

TOP	Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Baar
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 29.08.2022	Aktenzeichen: 2 - 653- 31 G 612
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung

Bei jeder einzelnen Widmung sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

1. Gemeindestraßen:

Der Ortsgemeinderat von Baar beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

lfde. Nr.	Straße	Ortsteil	Parzellenbezeichnung
1	Bergstraße	Engeln	Flur 2 Parz.-Nrn. 61/5 tlw. und 74 tlw.
2	Zum Bleiberg	Freilingen	Flur 8 Parz.-Nrn. 64 tlw., 69/3 und 70/2
3	Zum Steinbruch	Freilingen	Flur 8 Parz.-Nrn. 46 tlw. und 58/3
4	Dorfstraße	Niederbaar	Flur 20 Parz.-Nrn. 40/1, 44/1, 44/2 und 45 tlw.
5	Oberstraße	Niederbaar	Flur 20 Parz.-Nrn. 20/13 tlw., 20/14, 41 tlw. und 42; Flur 21 Parz.-Nrn. 45 tlw. und 46 tlw.
6	Auf der Stroht, tlw.	Oberbaar	Flur 31 Parz.-Nrn. 1/10, 1/35 tlw. und 65/1
7	Buchholzstraße	Oberbaar	Flur 15 Parz.-Nr. 114/2 tlw., Flur 16 Parz.-Nr. 31/9, Flur 17 Parz.-Nrn. 22/3 tlw. und 23/4 tlw.

8	Mühlenweg teilweise, von der Kapellenstr. bis zur Ober- baarer Mühle sowie entlang der Grundstücke Flur 31, Parz.-Nrn. 1/18, 1/19 und 1/20 und die ab- zweigende Stichstraße	Oberbaar	Flur 15 Parz.-Nr. 116, Flur 16 Parz.-Nrn. 35 und 36 tlw. (Stichstraße) Flur 31 Parz.-Nr. 64/1 tlw.
9	Auf der Heide	Wanderath	Flur 13 Parz.-Nr. 53/2 tlw.
10	Birkenweg	Wanderath	Flur 12 Parz.-Nr. 28/1 Flur 13 Parz.-Nr. 55/1 tlw.
11	Im Wiesengrund	Wanderath	Flur 12 Parz.-Nrn. 35/1 und 36 tlw.
12	Kiefernweg	Wanderath	Flur 13 Parz.-Nr. 57/5
13	Kirchweg	Wanderath	Flur 12 Parz.-Nrn. 12/1 tlw., 38 tlw. und 39/1 tlw.
14	Rosenweg	Wanderath	Flur 12 Parz.-Nr. 27/1
15	Tannenweg, tlw.	Wanderath	Flur 12 Parz.-Nrn. 26/4 und 26/5 Flur 13 Parz.-Nr. 50/3 tlw. Flur 17 Parz.-Nr. 21/2
16	Tulpenweg, tlw.	Wanderath	Flur 18 Parz.-Nrn. 38/28 und 66/3 tlw.

Durch die Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2. Fußwege:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

**die Fußwege „Tulpenweg“ im Ortsteil Wanderath,
Flur 18 Parz.-Nrn. 37/21 tlw. und 65 tlw.**

entsprechend § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als **Fußwege** förmlich zu widmen.

Durch diese Widmung erhalten diese Wege die Eigenschaft eines selbständigen Fußweges. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Der Weg ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straße* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG ein *selbstständiger Fußweg*.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und Fußwege ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Baar.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Daher wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Baar beabsichtigt, in diesem Jahr den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* zu vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung in öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte sollte vor diesem Satzungsbeschluss geprüft werden, ob alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen in den einzelnen Ortsteilen von Baar entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

Bislang noch nicht oder zurückliegend formell fehlerhaft gewidmete Erschließungsanlagen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßen- oder Wegeparzellen ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen und Fußwege in der Ortsgemeinde Baar liegen der Verwaltung Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung nicht vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmungen (Ratsbeschlüsse) erforderlich.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Ortsgemeinderat bedürfen die klassifizierten Kreisstra-

ßen in den Ortsteilen Büchel, Engeln und Wanderath sowie der Bundesstraße in Mittelbaar, Niederbaar und Oberbaar.

Bislang ebenfalls (noch) **nicht gewidmet** ist die gemeindliche Straße

- „**Blumenweg**“, **oberes Teilstück**.

Diese Erschließungsanlage ist seit kurzem ebenfalls komplett erschlossen und somit fertiggestellt. Die Widmung dieser Straße erfolgt zeitnah im Ortsgemeinderat gemeinsam mit der Beschlussfassung über die Festsetzung der endgültigen Erschließungsbeiträge. Hiernach zählt diese Straße ebenfalls zum einheitlichen Verkehrsnetz von Wanderath.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☒ Finanzhaushalt 2022	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Engeln, Bergstraße, 2022
Freilingen, Zum Bleiberg + Zum Steinbruch, 2022
Niederbaar, Dorfstraße, 2022
Niederbaar, Oberstraße, 2022
Oberbaar, Auf der Stroht tlw, 2022
Oberbaar, Buchholzstraße, 2022
Oberbaar, Mühlenweg tlw., 2022
Wanderath, Auf der Heide, 2022
Wanderath, Birkenweg 2022
Wanderath, Im Wiesengrund 2022
Wanderath, Kiefernweg 2022,
Wanderath, Kirchweg, 2022
Wanderath, Rosenweg 2022
Wanderath, Tannenweg tlw., 2022
Wanderath, Tulpenweg tlw, 2022
Wanderath, Tulpenweg Fußwege, 2022